

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krens

Inhalt

| | |
|--|---|
| Sprachliche Gleichbehandlung | |
| § 1 Allgemeines | 2 |
| § 2 Anschlussgebühr | 2 |
| § 3 Herstellungs- und Wartungskosten der Anschlussleitung | 3 |
| § 4 Ergänzungsgebühr | 3 |
| § 5 Baukostenbeitrag | 3 |
| § 6 Sonderregelung Anschlussgebühr | 3 |
| § 7 Wasserbezugsgebühren | 4 |
| § 8 Bereitstellungsgebühr | 4 |
| § 9 Sonstige Pauschalgebühren und Stundensätze | 4 |
| § 10 Zahlungsmodalitäten | 5 |
| § 11 Versorgung im Versorgungsgebiet Weißenberg, Versorgung von Nichtmitgliedern sowie Versorgung weiterer Wasserversorger | 6 |
| § 12 Gebührenaufstellung | 6 |
| § 13 Schlichtung bei Streitigkeiten | 6 |
| § 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen | 6 |
| Anhang I - Gebührenaufstellung | 6 |

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Gebührenordnung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

§ 1 Allgemeines

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, einschließlich der notwendigen Anreicherung, Speicherung und Schutzmaßnahmen sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, werden von der Wassergenossenschaft entsprechend den Statuten und Wasserleitungsordnung nachstehende Gebühren eingehoben:

1. Anschlussgebühr
2. Herstellungs- und Wartungskosten
3. Ergänzungsgebühr
4. Baukostenbeitrag
5. Wasserbezugsgebühr
6. Bereitstellungsgebühr
7. Sonstige Pauschalgebühren und Stundensätze

§ 2 Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss von Grundstücken an die Wasserversorgungsanlage, wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Grundstücke. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
2. Werden für ein Grundstück mehrere Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
3. Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Fixbetrag und einem flächenabhängigen Betrag zusammen.
4. Der Fixbetrag ist für jede Übergabestelle eines Grundstückes, auch für unbebaute Grundstücke zu leisten. Befinden sich auf einem Grundstück mehr als eine Wohneinheit oder ein Betrieb, ist der Fixbetrag je Wohneinheit oder Betrieb zu entrichten
5. Der flächenabhängige Betrag wird für alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und dgl., für die eine Baubewilligungspflicht besteht, verrechnet. Der flächenabhängige Betrag wird je begonnenem m² verbauter Fläche, für alle Geschoße (Bruttogeschossfläche, inklusive Keller, Garagen, nicht ausgebautem Dachgeschoß und dergleichen), verrechnet.

§ 3 Herstellungs- und Wartungskosten der Anschlussleitung

1. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung-, Änderung-, Wartung- oder Auflassung der Anschlussleitung ab der Versorgungsleitung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
2. Die Herstellungskosten setzen sich aus Material-, Arbeitszeit-, Planungskosten und Maschinenstunden zusammen.

§ 4 Ergänzungsgebühr

1. Bei einer nachträglichen Änderung der verbauten Fläche durch Auf-, Zu-, Ein-, Aus- oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 1 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Flächen eingetreten ist.
2. Nicht der Wassergenossenschaft gemeldete Bauveränderungen werden nach Bekannt werden, mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenschlüssel verrechnet.
3. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr der Fixbetrag abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon dieser Fixbetrag entrichtet wurde.

§ 5 Baukostenbeitrag

Sind für einen Anschluss Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.

Die Kosten der Errichtung der Versorgungsleitung und sonstig notwendigen Anlagen, sind anteilig durch den Anschlusswerber nach der Größe der an der Wasserleitung gelegenen Grundstücke zu entrichten.

Bei Neuwidmungen sind, die Kosten der Errichtung der Versorgungsleitung und sonstig notwendigen Anlagen bei der Widmung der Grundstücke durch die Eigentümer zu entrichten.

Die Wassergenossenschaft ist berechtigt eine Akonto Zahlung auf den Baukosten Beitrag vor Beginn der Arbeiten einzuheben.

§ 6 Sonderregelung Anschlussgebühr

1. Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in diesem Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, etc., dann ist die Wassergenossenschaft berechtigt, in Anlehnung an diese Gebührenordnung, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.

2. Der fixe Teil der Anschlussgebühr darf dabei nicht unterschritten werden.

§ 7 Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer von Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
Bei mehreren Abnehmern je Übergabestelle wird die Wasserbezugsgebühr dem Anschlussnehmer vorgeschrieben.
2. Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden ungenützte über den Wasserzähler abfließende Wasser. Die Wasserbezugsgebühr ist für jeden angefangenen m³ Wasser, zu bezahlen.
Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird eine Pauschalgebühr vorgeschrieben.
3. Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Die Schätzung des Wasserverbrauches orientiert sich an einem durchschnittlichen Haushaltsjahresverbrauchs der Mitglieder.
4. Wird Wasser unbefugt aus der Versorgungslage entnommen so ist die WG berechtigt eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarif abzurechnen.
5. Bei nicht fristgerechter Bekanntgabe des Zählerstandes bei vereinbarter Selbstablesung wird der Verbrauch geschätzt und vorgeschrieben. Die beim WZ-Tausch festgestellte Differenzmenge wird im Jahr des Zählertausches nachverrechnet.
6. Ist eine Schätzung des Verbrauches notwendig, wird eine Pauschale vorgeschrieben.

§ 8 Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist die Gebühr, die für jeden eingebauten Wasserzähler unabhängig vom Wasserverbrauch zu entrichten ist.
2. Dies beinhaltet die Instandhaltung und zeitgerechte Eichung (Austausch) des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes.
3. Vereinbart der Abnehmer einen Verzicht auf die Fernablesung, so ist eine erhöhte Bereitstellungsgebühr zu Entrichten.

§ 9 Sonstige Pauschalgebühren und Stundensätze

Der Ausschuss hat folgende Gebühren zusätzlich zu den in den genannten §2-7 jährlich festzusetzen:

1. Pauschalgebühr für Wasserbezug, Mieten für Standrohre Bauwasserzähler, Kautions für vorübergehenden Wasserbezug, Stundensätze intern / extern, Maschinenkosten, Materialkosten, km-Geld
2. Mahngebühr, Gebühr für Übermittlung von Datensätzen an Gemeinden

§ 10 Zahlungsmodalitäten

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr und des Baukostenbeitrages, entsteht nach Unterfertigung der Vereinbarung zwischen der Wassergenossenschaft und dem Antragsteller. Bei Neuwidmungen entsteht die Gebührenschuld des Baukostenbeitrages mit der rechtskräftigen Umwidmung.
2. Die Gebührenschuld für die Herstellungs- und Wartungskosten, entsteht mit der Herstellung der Anschlussleitung bzw. Abschluss der Arbeiten.
3. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme.
4. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Anschlussgebühr (Erweiterung), entsteht bei Erhalt der Baubewilligung, spätestens vor der Herstellung der Bestandsänderung.
5. Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr, entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem ein Wasserzähler eingebaut wird.
6. Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits, aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Gebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages.
7. Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen.
8. Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Mahngebühren zur Verrechnung.
9. Die Wasserbezugsgebühren werden 3x im Jahr als Akontozahlung und einer jährlichen Abrechnung vorgeschrieben.
10. Ergibt sich bei der jährlichen Abrechnung ein Guthaben, wird dieses auf das Folgejahr gutgebucht oder rückerstattet. Eine Minderzahlung ist umgehend zu entrichten. Die Akontozahlung für das Folgejahr ergibt sich unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung.
11. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.
Die Zahlung der Wasserbezugsgebühren erfolgt mittels Sepa-Lastschriftmandates.

§ 11 Versorgung im Versorgungsgebiet Weißenberg, Versorgung von Nichtmitgliedern sowie Versorgung weiterer Wasserversorger

Im Versorgungsgebiet Weißenberg werden die Abnehmer mit Wasser des Wasserverbandes Ansfelden beliefert. Den Abnehmern werden im Versorgungsgebiet Weißenberg, die Wasserbezugsgebühren des Wasserverbandes Ansfelden verrechnet.

Für die Lieferung von Wasser an Nichtmitglieder, wird eine gesonderte Wasserbezugsgebühr festgesetzt.

Leistungen an andere Wasserversorger und Dritte, sind gemäß der Gebührenaufstellung festgelegten Sätze, vorzuschreiben.

Die Lieferung von Wasser an andere Wasserversorger, ist in einem eigenen Liefervertrag zu regeln. Der Preis darf die tatsächlichen Kosten, der Gewinnung und Lieferung des Wassers, nicht unterschreiten.

§ 12 Gebührenaufstellung

1. Die Gebührenaufstellung ist Teil der Gebührenordnung und dieser beigelegt.
2. Änderungen und Ergänzungen der Gebührenaufstellung fallen in die Zuständigkeit des Ausschusses und sind dieser Gebührenordnung als Anhang I beigelegt.

§ 13 Schlichtung bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus den genossenschaftlichen Verhältnissen ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Jan. 2025 in Kraft und ist damit das einzig gültige Instrument zur Regelung aller Gebühren der Wassergenossenschaft Neuhofen.
2. Alle anderen in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anhang I – Gebührenaufstellung

Für den Ausschuss:

Scheinecker Josef

Obmann

KR Josef Scheinecker

Oberhuber Christina

Ausschussmitglied

Dr. Mag. Christina Oberhuber-

Braunreiter

Neuhofen, 22.01.25

Ort, Datum

Neuhofen, 22.01.25

Ort, Datum